



Amtsgericht Hameln

Beschluss

Terminbestimmung

26 K 4/25

22.09.2025

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Mittwoch, 10. Dezember 2025, 09:00 Uhr**, im Amtsgericht Zehnthof 1,
31785 Hameln, Saal/Raum 114, versteigert werden:

Das im **Erbbaugrundbuch von Hameln Blatt 9716**, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene Erbbaurecht lastend auf dem im Grundbuch von Hameln Blatt 10217, laufende Nummer 3 des Bestandsverzeichnisses eingetragenen Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Hameln	34	430	Gebäude- und Freifläche, Kolberger Straße	636

Erbbaurecht für die Dauer von 99 Jahren vom 01.06.1964 ab. Das Erbbaurecht erstreckt sich auch auf den für das Bauwerk nicht erforderlichen Teil des Grundstücks. Zur Veräußerung und Belastung des Erbbaurechts ist die Zustimmung des Grundstückseigentümers erforderlich.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 01.02.2025 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: **71.700,00 €**

Detaillierte Objektbeschreibung:
unbebautes Grundstück

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das

Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Tek
Rechtspflegerin

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de
